

17.6.2019

An das
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
11015 Berlin
per E-Mail an RA2@bmjv.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 29.5.2019 eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften

Der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte als Verband der insolvenzgerichtlichen Rechtsanwenderinnen und Rechtanwender nimmt zu dem o.g. Entwurf wie folgt Stellung - nur zu den insolvenzrechtlich tangierenden Vorschriftsvorschlägen.

I. Zu Art 3, Nummer 1 (§ 13a GVG-E) -Konzentrationsermächtigung

BAKinso e.V. begrüßt die vorgesehene Änderung in § 13 a GVG, vermisst jedoch eine klare Bezugnahme zu § 2 Abs.2 InsO (diese Vorschrift wird auch in der Begründung (S.19, dort Mitte) nicht erwähnt). Die stringenterete Nutzung dieser insolvenzgerichtlichen Konzentrationsmöglichkeit wird seit vielen Jahren von allen Anwendergruppierungen der InsO aus der Praxis vor dem Hintergrund, dass einige Bundesländer „nicht konzentriert haben“ dringend gefordert¹. Insbesondere vor dem Hintergrund der Bearbeitung großer Insolvenzverfahren und der durch die Umsetzungsnotwendigkeit des „präventiven Restrukturierungsrahmens“ aufgrund der EU-Richtlinie COMI(2016), 723 final („konsolidierte Fassung“ v. 17.12.2018, Ratsdok. Nr. 15556/18) ist im künftigen europäischen Vergleich der Wirtschaftsgerichte eine Sicherstellung deutscher kompetenter Sanierungs- und Insolvenzgerichte unabdingbar².

Dies ist nur über die Zuweisung und Sicherstellung ausreichender richterlicher (und rechtspflegerischer) Pensen zu erreichen, die genügend Befassungen mit den diesbzgl. Rechtsbereichen der Sanierung und Insolvenz über genügend Verfahren garantieren und erfordern.

Die bisherige Ermächtigungsnorm in der InsO ist in einigen Bundesländern „leer gelaufen“³ und ist ohne Umsetzung geblieben. Selbst § 2 Abs.3 InsO als Ermächtigungsnorm zur Schaffung v. Konzerninsolvenzgerichtsständen für Konzerninsolvenzen ist v. einigen Bundesländern bisher nicht umgesetzt worden⁴.

¹ Holzer, INDAT-Rep.3/2019, 13; Hoegen, INDAT-Report 9/2018, 31; Büttner, ZRP 2019, 51, 53; Beth, ZInsO 2017, 152 m.w.N.; Depre, FS Wellensiek, 2011, S. 271; Richter, INDAT-Report 6/09, 38 f.: Bericht der Arbeitsgruppe in NRW; Uhlenbruck/Vallender, NZI 2009, 1, 3; Zypries, NZI-aktuell, 1/09, V; Uhlenbruck, ZInsO 2008, 396; ders. FS. Fischer, 509 ff.; Uhlenbruck/Mönning, ZIP 2008, 157, 166; BAKinso e.V., ZInsO 2007, 489; Heyrath, ZInsO 2006, 1196, 1198; Ries, BJ 2006, 406, 411.

² Vallender, ZInsO 2017, 2464; Weitzmann, ZInsO 2017, 2491, 2493; Frind, INDAT-Report 8/2017, 40; Entschliessung BAKinso-Jahrestagung 22.11.2016, ZInsO 2016, 2432 = NZI 24/2016, XII; Madaus, INDAT-Report 7/2016, 25; NIVD v. 02.12.2016, NZI 24/2016, XI.

³ INDAT-Report 8/2009, 32.

⁴ INDAT-Rep. 3/2019, 74.

Vorschläge:

1. Die nunmehr vorgesehene generelle Konzentrationsermächtigung im GVG sollte zum Anlass genommen werden, im GVG ausdrücklich in einem neuen § 13a GVG (auch) die Umsetzung der insolvenzgerichtlichen Konzentrationsmaximen als zwingend vorzusehen, indem dort geregelt wird, dass –mit einer Übergangszeit- die Insolvenzgerichte zwar ausschliesslich auf amtsgerichtlicher Ebene belassen werden⁵, aber solche *nur am Sitz jeweiligen des Landgerichtes* bestehen dürfen⁶.

2. Gleichzeitig ist zu erwägen, die *neu zu schaffenden Restrukturierungsgerichte* in Umsetzung der vorgenannten EU-Richtlinie ebenfalls mit den Konzerninsolvenzgerichtsständen zwingend zu harmonisieren und in einem Sanierungsgesetz eine zwingende –bundesweite- Regelung der Konzentration der „Sanierungsgerichte“ vorzusehen. Auch diese Gerichte sollten wegen der unumgänglich notwendigen Praxisbezüge zu Insolvenzsachen (und der möglichen „Übergänge“ vom Restrukturierungsverfahren in ein Insolvenzverfahren) aber bei den Amtsgerichten als Insolvenzgerichten angesiedelt bleiben.

3. a.) In diesem Zusammenhang sollte die bisher ebenfalls weitgehend „*leer laufende*“ „Kompetenzvoraussetzungsnorm“ des § 22 Abs.6 GVG „scharf geschaltet“ werden, indem den Präsidien vorgegeben wird, nur auf Lebenszeit ernannte Richter mit Insolvenzsachen zu betrauen⁷. Diese Regelung ist auf die Restrukturierungsgerichte analog auszuweiten.

b.) Weiterhin ist § 22 Abs.6 S.2 GVG dahingehend zu ändern, dass aus dem Wort „sollen“ ein „müssen“ wird. § 22 Abs.6 S.3 GVG ist zu streichen, da bisher dieser „Kompetenzerwerb“ nicht überprüft, international aber zwingend vorausgesetzt (Art. 25 der vorgenannten EU-Richtlinie), wird. In der Begründung zu der Änderung sollte aufgenommen werden, dass eine langfristige „Verweildauer“ der jeweiligen RechtsanwenderInnen in Insolvenzsachen anzustreben ist, um den in einigen Bundesländern praktizierten (und v. d. insolvenzrechtlichen Praxis beklagten) häufigen Wechsel im Insolvenz- und Sanierungsressort der Gerichte zu beenden. § 18 Abs.4 RPfIG ist in gleicher Weise auszugestalten.

II. Zu Art. 3, Nr.2 (hier: § 72a Nr.8 GVG-E) und Nummer 3 (§ 119a GVG-E)

BAKinso e.V. begrüsst die obligatorische Einrichtung v. Beschwerdekammern für „insolvenzbezogene Streitigkeiten“, bezweifelt aber, dass eine Konturierung dieser Begrifflichkeit in der Gesetzesbegründung verfassungsrechtlich zur Bestimmung des gesetzlichen Richters ausreichend und in der derzeitigen Begründung überhaupt erschöpfend erfasst ist.

In der Begründung fehlt, dass die jeweilige(n) Kammer(n) zugleich auch die

⁵ Dazu Holzer, INDAT-Rep. 3/2019, 13, 15; Pape, ZInsO 2018, 2725, 2734.

⁶ BAKinso-Entschiessung v. 26.11.2018, ZInsO 2018, 2792=NZI 24/2018, X; VID e.V. v. 04.01.2018, InsbürO 2018, 92; Büttner, ZRP 2019, 51; Leithaus, NZI 2019, 1,4; Laroche et al, FS Vallender, 311, 329; Prütting, FS Vallender, 455, 464; BAKinso e.V. vom 16.11.2010, ZInsO 2010, 2229; Busch, ZInsO 2011, 1321; Bieg/Kampshoff/Kruse, InsVZ 2010, 315, 316; Eidenmüller/Frobenius/Prusko, NZI 2010, 545, 549; Eidenmüller, ZIP 2010, 649, 659; Entschliessung BAKinso e.V. vom 01.12.2009, ZInsO 2009, 2391 = NZI 18/2009 VII; Heyrath, INDAT-Report 8/09, 32; Uhlenbruck, ZIP-Beilage Heft 27/09, 26, 29; Frind, ZInsO 2009, 952; Bergner, NZI 2007, 642; Frind, DRiZ 2006, 199; Messner, DRiZ 2006, 329, 331; Vallender INDAT-Report 9/2006, S. 11; Änderungsvorschlag: Stellungnahme BAKinso e.V., NZI 6/08, IX ff.

⁷ Holzer, INDAT-Rep. 3/2019, 13, 19; Blankenburg, ZInsO 2017, 241, 253; Madaus, KTS 2015, 115, 133; Frind, ZInsO 2018, 231; Preuß, NZI 18/2017, V; Beth, ZInsO 2017, 152, 153; Frind, ZInsO 2011, 373; Vallender, NZI 2010, 838, 843; Erdmann, ZInsO 2010, 1437, 1439; Richter, INDAT-Report 6/09, 38 f.; Frind, ZInsO 2009, 952; s.a. Gärtner, INDAT-Report 7/08, 23; Uhlenbruck, ZInsO 2008, 396, 397.

insolvenzrechtlichen Beschwerdesachen bearbeiten sollten. Weiterhin fehlen die Haftungsklagen nach § 61 InsO und die insolvenzbezogenen Klagen gegen Kommanditisten nach §§ 171, 172 HGB i.V.m. § 92 InsO. Zur Klarstellung sollte auch die Forderungsfeststellungsklage (nur) auf Feststellung eines Forderungs“attributes“ nach § 302 InsO ausdrücklich erwähnt werden.

Die Kompetenzvoraussetzungsnorm des § 22 Abs.6 GVG sollte –in geänderter Form (s. I.) – auch für die Kammern in Bezug genommen werden, da nur erfahrene und in den genannten rechtsgebieten beschlagene RechtsanwenderInnen den wirtschaftlich tangierten rechtsprechungsaufgaben gerecht werden können. Dies gilt auch für die einzurichtenden OLG-Spezialsenate (§ 119a GVG-E).

Vorschlag:

Die Möglichkeit der Bildung v. amtsgerichtlichen Abteilungen zur Bearbeitung v. „insolvenzbezogenen Streitigkeiten“ sollte im GVG ebenfalls ausdrücklich verankert werden (Stichwort „großes Insolvenzgericht“⁸), da in vielen Gerichtsbezirken diesbzgl. Unsicherheit besteht, ob eine solche Geschäftsplanregelung zulässig wäre. Diese Regelung könnte die insolvenzgerichtliche Kompetenzbildung und -erhaltung der Insolvenzrichterinnen und –richter deutlich stärken helfen, da mehr insolvenzbezogene Sachen konzentriert in deren Abteilungen zu bearbeiten wären.

III. Zu Art.2, Nummer 3 (§ 127 Absatz 3 Satz 2 ZPO-E) –Beschwerdemöglichkeit der Staatskasse bei PKH-Gewährung in Prozessen gegen juristische Personen (et al)

BAKinso e.V. weist darauf hin, dass die Einführung dieser Vorschrift die Gewährung v. Prozesskostenhilfe für Massegenerierungsklagen v. Insolvenzverwaltern, da diese ebenfalls „Partei kraft Amtes“ sind, gegenüber juristischen Personen und Personengesellschaften, insbesondere vor dem Hintergrund der Insolvenzverschleppung, massiv erschwert. Die Gesetzesbegründung verhält sich hierzu nicht, so dass zu befürchten ist, dass dieser Effekt nicht bedacht ist.

Bereits derzeit gewähren die Zivilgerichte teilweise Insolvenzverwaltern PKH nur unter sehr genauer Darlegung der „Masseunzulänglichkeit“ zur Deckung der Prozesskosten⁹. Da die klagende Tätigkeit der Insolvenzverwalter letztendlich der „Bereinigung“ des Wirtschaftslebens und der Generierung v. Insolvenzmasse im Wege der Einziehung v. ungerechtfertigten Bevorteilungen oder Schädigungen von/ aus Insolvenzmassen dient, und die generierten Prozesserrlöse der Verteilung an die Gläubiger zu Gute kommen, ist nicht ersichtlich, weshalb in diesen Fällen die Staatskasse, die durch die dadurch dann erfolgende prioritäre Deckung der Verfahrenskosten nur profitiert, beschwerdeberechtigt sein sollte¹⁰.

Vorschlag: Mithin sind die Insolvenzverwalterklagen v. der genannten Regelung auszunehmen.

⁸ BAKinso-Entschiessung v. 26.11.2018, ZInsO 2018, 2792=NZI 24/2018, X; Schmerbach ZInsO 2010, 1640; ders. 1670; zustimmend: Prütting, FS Graf-Schlicker, 2018, 361; Blankenburg, ZInsO 2017, 241, 253; Beth, ZInsO 2017, 152, 155; Schmittmann, ZInsO 2011, 991; den Gedanken aufgreifend Sternal, NZI 12/2015, V; Büttner, ZInsO 2017, 13, 20; Bogumil, NZI 2018, 774.

⁹ BGH v. 25.3.2015, ZInsO 2015, 898; BGH v. 3.5.2017, NZI 2017, 546; BGH v. 26.4.2018, ZInsO 2018, 1364

¹⁰ BGH v. 21.9.2006, ZInsO 2006, 1165, unter Verweis auf § 115 Abs.2 ZPO zur Absage an einen Vorrang der Staatskasse bei Prozesserrfolg.

IV. Zu Art.2, Nummer 6 (§ 144 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E) – Beiziehung von Sachverständigen

BAKinso e.V. begrüßt die nunmehr gesetzlich beabsichtigte Klarstellung, dass das Gericht Sachverständige auch als Berater unabhängig v. Beweisanträgen hinzuziehen kann.

Vorschlag: BAKinso e.V. würde es für notwendig halten, die Anwendbarkeit (auch) dieser Norm über § 4 InsO im Insolvenzverfahren ausdrücklich zu betonen und klarzustellen. Die Reichweite der Anwendbarkeit der Vorschriften der ZPO über § 4 InsO ist immer wieder Gegenstand- vermeidbarer- Unklarheiten im gerichtlichen Alltag der Insolvenzgerichte.

Der insolvenzgerichtlich bestellte Sachverständige ist bisher nur in § 5 Abs.1 Satz 2 InsO erwähnt. Die Norm regelt die amtswegige Ermittlung des Insolvenzgerichtes. Ob das Insolvenzgericht aber auch Sachverständige zur Hilfestellung bei komplizierten Prüfungen, z.B. der Insolvenzplanprüfung oder einer Sanierungskonzeptprüfung, beiziehen kann, wird in der Literatur streitig beurteilt¹¹. Im Hinblick auf die mit der Umsetzung des europäischen Restrukturierungsrahmens auf die Sanierungsgerichte zusätzlich in Zukunft zukommenden schwierigen Prüfungen v. Restrukturierungsplänen, erscheint eine Klarstellung, dass die Gerichte hierzu Sachverständige beziehen dürfen, dringend geboten.

Vorstand und Beirat

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bak-inso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bak-inso.de

www.bak-inso.de

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

¹¹ Ablehnend z.B. Stephan, NZI 2017, 666 m.w.N. gegen AG Köln v. 15.2.2017, NZI 2017, 664; Buchalik/K.Schröder, ZInsO 2016, 189, 199; HK-Haas, 9.Aufl.InsO, § 231 Rn.11 m.w.N.; a.A. Smid, ZInsO 2016, 61, 69; Andres in Andres/Leithaus, 4.Aufl.InsO, § 245 Rn.3.